

Hausordnung für das Internat Elsterwerda in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,

das Zusammenleben vieler junger Menschen in einem Internat setzt die Einhaltung grundlegender Werte und Normen wie gegenseitige Toleranz, Respekt, Ordnung, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und nicht zuletzt eine Mitverantwortung aller in diesem Haus voraus.

1. Allgemeine Grundsätze

Das Internat bietet Schüler/innen sowie Auszubildenden, die nicht die Möglichkeit haben, an der Schülerbeförderung teilzunehmen und deren Anfahrtsweg zur jeweiligen Schule und zum Ausbildungsbetrieb als unzumutbar zu betrachten ist, eine Wohnmöglichkeit. Nach der Aufnahmebestätigung wird die Wohnvereinbarung für den regulären Ausbildungszeitraum geschlossen. Diese muss jährlich bis zum letzten Schultag des aktuellen Schuljahres durch einen Verlängerungsantrag aktualisiert werden. Bei nicht erfolgter Abgabe des Verlängerungsantrages erlischt der Anspruch auf den Internatsplatz. Dabei gilt ein Umkreis von 60 km um das Internat, innerhalb dessen Anfragen abgelehnt oder nach Prüfung der individuellen Umstände gesondert zugesagt werden können.

Die Wohnvereinbarung gilt bis auf Widerruf und nur für den Zeitraum der Ausbildung. Sie kann mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist außerordentlich (z.B. bei vorrangiger Berücksichtigung eines Betreuungsauftrages für Minderjährige, insbesondere bei der Zimmerbelegung in diesem konzeptionellen Wohnbereich) gekündigt werden.

Der Anspruch auf die Übernachtung bezieht sich nur auf den regulären Turnus, in welchem die Klasse ist. Bei Anreise in einem anderen Turnus kann kein Platz aufgrund der Auslastung garantiert werden. Bei freien Kapazitäten werden den minderjährigen Auszubildenden bevorzugt ein Bett angeboten.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Wohnvereinbarung. Der Träger behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse der Bewohner/innen vor. Auch solche Änderungen und Ergänzungen sind nach Bekanntgabe Bestandteil der Wohnvereinbarung.

2. Geltungsbereich und Weisungsrecht

- Die Hausordnung gilt für alle Schüler/innen sowie Auszubildenden und Gäste, die sich im Internat und auf dem zugehörigen Außengelände aufhalten.
- Die Belehrung über die Inhalte der Hausordnung, der Brandschutzordnung, des Schutzkonzepts und der intern geltenden Bestimmungen erfolgt durch das pädagogische Personal jährlich mit Beginn des Ausbildungsjahres und ist per Unterschrift anzuerkennen und einzuhalten.
- Die Internatsleitung bzw. die jeweils diensthabenden Mitarbeiter/innen üben das Hausrecht aus und deren Weisungen ist entsprechend Folge zu leisten.
- Die Internatsbewohner/innen werden ausdrücklich gebeten, andere Bewohner/innen und Gäste auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

3. Öffnungs- und Ruhezeiten / Ausgangsregelung

Das Internat ist in der Regel von Sonntag 18:00 Uhr bis Freitag 14:00 Uhr geöffnet.

Die Anreise erfolgt sonntags von 18:00 Uhr – bis spätestens 22:00 Uhr und die Abreise freitags bis 08:00 Uhr.

Die Schließzeit des Internats ist von Freitag 14:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr, am Vormittag während des Unterrichts, an Feier-/Brückentagen und in den gesetzlichen Ferien. Für Dauerbewohner/innen und Praktiker/innen gelten gesonderte Regelungen nach Absprache.

Zur Sicherstellung der Haus-Ruhe bleibt das Internat von 00:00 – 06:00 Uhr aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Die Haus-Ruhe ist von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr zu gewährleisten. Dies bedeutet:

- Gegenseitige Zimmerbesuche nach 22:00 Uhr sind untersagt
- Jegliche Störung der Mitbewohner/innen ist zu vermeiden
- Die Zimmerlautstärke ist einzuhalten und Türen leise zu schließen.

Zur Erfassung der im Haus anwesenden Personen (Brandschutz) tragen sich alle Bewohner/-innen in die im Flur ausliegende Ausgangsliste beim Verlassen des Hauses aus und bei der Rückkehr wieder ein.

Der Ausgangsschluss ist 22:00 Uhr. Eine gewünschte Ausgangsverlängerung ist beim Erzieher/ der Erzieherin bis 21:30 Uhr persönlich zu beantragen. Eine Ausgangsverlängerung ist bei Bewohner/-innen unter 18 Jahren nur mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten möglich. Die Ausgangsregelung unterliegt dem gültigen Jugendschutzgesetz.

Alle Bewohner/-innen, die das Internat über Nacht verlassen wollen, melden sich persönlich beim diensthabenden Erzieher/der diensthabenden Erzieherin ab. Bei den minderjährigen Bewohnern/-innen hat dies telefonisch bzw. per E-Mail schriftlich durch die Sorgeberechtigten zu geschehen.

4. Entgelt

Die Benutzung des Internats ist an die Entrichtung eines Entgelts gebunden. Die Höhe des Entgelts wird gesondert in einer Entgeltordnung geregelt. Die Rechnungslegung der Übernachtungskosten wird Ende des aktuellen Monats/ Anfang Folgemonat erstellt. Die Überweisung findet nach Rechnungslegung statt. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist von vier Wochen nach Fälligkeitsdatum erlischt automatisch der Anspruch auf den Internatsplatz.

5. Besucherregelung

Besuch kann im Internat nach Anmeldung beim Erzieher/ bei der Erzieherin empfangen werden. Die Gäste müssen das Internat bis 21:30 Uhr wieder verlassen und beim diensthabenden Erzieher/ bei der diensthabenden Erzieherin abmelden.

Bewohner/-innen die Besuche von Personen erhalten, die nicht im Internat leben, können diese in den Küchen, Aufenthaltsräumen, und im Medienraum empfangen.

Bewohner/-innen sind für die Einhaltung der Hausordnung ihrer Gäste mitverantwortlich.

6. Schlüsselordnung

Die Internatsbewohner/innen erhalten bei der Anreise die Schlüssel gegen Unterschrift. Hierzu zählen Zimmer- und gegebenenfalls Kühlfach- und Schließfachschlüssel. Bei jeder Abreise sind die Schlüssel im Erzieherzimmer abzugeben, ansonsten werden die Unterkunftskosten fortlaufend berechnet. Der Bewohner/ die Bewohnerin ist angehalten, sorgsam mit dem Schlüssel umzugehen. Bei Verlust eines Schlüssels hat die Person die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder den Einbau eines neuen Schlosses zu tragen.

7. Verpflegung im Internat / Küchennutzung

Aus hygienischen Gründen sind die Aufbewahrung, die Zubereitung und die Einnahme von Speisen in den Zimmern grundsätzlich untersagt. Verstöße ziehen Sanktionen nach sich.

Die Einnahme von Speisen erfolgt ausdrücklich in den Küchen.

Die Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln erfolgen in den Küchen. Die genutzten technischen Geräte werden nach dem Gebrauch vom Nutzer/ von der Nutzerin entsprechend gereinigt und verbleiben generell in der Küche. Geschirr ist in begrenztem Umfang im Erzieherzimmer vorhanden und kann ausgeliehen werden.

Die Nutzung der Küchen erfolgt bis 21:30 Uhr.

8. Ordnung und Sauberkeit

- Die Bewohner/innen haben von den Räumlichkeiten und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen nur den vertragsgemäßigen Gebrauch zu machen.
- Das Bett ist am Ankunftsstag vor der Benutzung mit eigener Bettwäsche zu beziehen. In Notfällen kann dafür beim Erzieher Bettwäsche kostenpflichtig (Entgeltordnung) ausgeliehen werden. Bei Versäumnis werden Kissen, Decke, Matratzenschonbezug gereinigt und die entsprechenden Textilreinigungskosten in Rechnung gestellt.

Für die Reinigung der Zimmer sind die Bewohner/-innen zuständig (Donnerstag bis 20:00 Uhr bzw. vor dem verlängerten Ausgang). Die Räume sind sorgfältig zu reinigen und täglich ordentlich zu lüften. Abfälle und Müll sind in die entsprechenden Behälter zu werfen. Abfallbehälter sind regelmäßig zu leeren. Vor Abreise sind die Unterkunftsräume in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Das Personal hat das Recht, die Reinhaltung der Zimmer zu überprüfen und den Bewohner/-innen Auflagen zu erteilen. Wird der Wohnbereich am Abreisetag unsauber verlassen, so wird dieser zu Lasten der Bewohner/-innen durch die Angestellten des Internats gereinigt. Die dafür entstehenden Kosten werden den Bewohner/-innen entsprechend der Entgeltordnung extra berechnet und sind bei der nächsten Anreise zu übernehmen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger bzw. fahrlässiger Beschädigung haften die Bewohner/-innen bzw. bei Bewohner/-innen unter 18 Jahren deren Personensorgeberechtigte. Das Bekleben der Möbel und Wände ist grundsätzlich untersagt. Bilder, Aufkleber und vergleichbare Dinge sind so anzubringen, dass sie zu jeder Zeit, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, entfernt werden können. Wird dem nicht Folge geleistet, sind die Renovierungsarbeiten von den Bewohner/-innen oder deren Sorgeberechtigten zu übernehmen oder werden ihnen in Rechnung gestellt.

Alle öffentlichen Bereiche werden täglich von einer externen Firma gereinigt.

9. Rauchen, Alkohol – legale und illegale Drogen

Rauchen

Das Internat ist eine nikotinfreie Zone. Im Internatsgebäude gilt neben dem generellen Rauchverbot auch ein ausdrückliches Verbot für den Gebrauch von Vapes, E-Zigaretten sowie Shishas. Das Dampfen und Rauchen ist nur an dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen außerhalb der Gebäude erlaubt. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Hausordnung mit Verwarnungen und Ordnungsgeldern geahndet. Der Gebrauch von Wasserpfeifen, wie etwa Shishas, ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

Alkohol

Entsprechend dem Jugendschutzgesetz § 9 Abs. 1.1 und 1.2 ist im Internat und in seinem Außengelände der Alkoholgenuss verboten. Der Konsum von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Schaumwein, alkoholischen Mixgetränken und branntweinhaltigen Getränken ist auch volljährigen Bewohner/-innen untersagt.

Die Lagerung ungeöffneter und entleerter Alkoholflaschen, Dosen, Tetra Pak in den Zimmern und im gesamten Haus ist nicht gestattet. Bei Alkoholkonsum und daraus resultierendem Fehlverhalten gegenüber Mitbewohner/-innen und Weisungsbefugten bzw. Verstoß gegen die Hausordnung werden erzieherische Maßnahmen eingeleitet (Punkt 15).

Drogen

Der Konsum von Rausch- und Suchtmitteln sowie der Besitz und das Handeln mit Drogen jeglicher Art (auch legalen) sind im Internat und dem Außengelände untersagt. Drogenbesitz und Handel werden zur Anzeige gebracht.

Bewohner/-innen die stark alkoholisiert oder offensichtlich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehend, das Internat betreten, können zur sofortigen Abreise (bei unter 18-jährigen sofortige Information an die Sorgeberechtigten) bzw. zur Abreise am nächsten Tag aufgefordert werden. Sie erhalten damit eine vorübergehende oder dauerhafte Ausweisung, da ihre Handlungen den Regeln des gemeinschaftlichen Zusammenlebens nicht entsprechen.

10. Waffen, Gewalt, Mobbing und gefährliches Verhalten

- Das Mitbringen und Zünden von pyrotechnischen Erzeugnissen ist nicht gestattet.
- Der Besitz, das Führen sowie die Verwendung von Waffen, Reizgase, Messer jeglicher Art sind im Internat und dem Außengelände untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ggf. eine polizeiliche Meldung.
- Die Androhung sowie die Anwendung psychischer, physischer, körperlicher, sexualisierter und sonstiger Gewalt sind untersagt und können ggf. zu einem sofortigen Hausverbot führen. (siehe Schutzkonzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Internat Elsterwerda)

Es ist verboten diskriminierendes, volksverhetzendes, menschenverachtendes und strafrechtlich relevantes Material (Bild- und Tonträger, Lektüre, Plakate, Symbole etc.) im Internat zu besitzen, zu nutzen und/ oder in jedweder Form zu verbreiten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Das Tragen von Kleidung und Abzeichen, die in Verbindung mit politisch extremen Positionen gebracht werden können, ist im Sinne eines vernünftigen Miteinanders im Internat nicht erlaubt.

11. Infektion / Gesundheit

Bei der Anmeldung im Internat ist der Masernschutz nachzuweisen und die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz anzuerkennen.

Bei akuten Erkrankungen, Verletzungen und Krankschreibungen wenden sich die Bewohner/-innen sofort an den diensthabenden Erzieher/ die diensthabende Erzieherin. Der Bewohner/ die Bewohnerin hat dann unverzüglich die Heimreise anzutreten oder lässt sich abholen.

Liegt bei Unfällen während des Aufenthaltes im Internat eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Trägers vor, so haftet der kommunale Unfallversicherungsverband. Sonstige Unfälle werden wie Unfälle im privaten Bereich behandelt. Der Träger empfiehlt den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

12. Sicherheit / Haftung / Umgang mit dem Inventar

Um eine optimale Sicherheit zu gewährleisten, wird festgelegt, dass beim Verlassen des Zimmers jeder Bewohner/ jede Bewohnerin für das Schließen der Fenster, Schränke und Türen zu sorgen hat. Das Licht in den Fluren, Zimmern und Waschräumen ist beim Verlassen auszuschalten. Die Heizung bei Nichtnutzung des Raumes (Schulbesuch) auf ein angemessenes Maß herunter zu regeln.

Geld und Wertsachen können beim Erzieher/ bei der Erzieherin gegen Quittung hinterlegt werden. Fundsachen sind beim Erzieher/ bei der Erzieherin abzugeben. Bei Verlust von Geld, Wertsachen und anderen persönlichen Gegenständen besteht im Wohnheim seitens des Trägers kein Versicherungsschutz. Dies gilt ebenfalls für die hinterlegten Gegenstände.

Für mitgebrachte Medientechnik übernimmt der Träger keine Haftung. Für die technische Sicherheit sind die Nutzer/-innen selbst verantwortlich und haften entsprechend für eingetretene Schäden an Personen, Sachen und gegenüber Dritten.

Überauftretende Mängel bzw. Schäden im Zimmer und/ oder Internat während des Aufenthalts sind die Mitarbeiter/-innen schnellstmöglich zu informieren.

13. Parkmöglichkeiten

Auf dem Gelände bestehen keine PKW- Parkmöglichkeiten.

Zum Abstellen von Fahrrädern sind die dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten auf dem Gelände zu nutzen.

Das Laden und Lagern von Fahrrädern und Rollern mit elektrischer Unterstützung, sowie deren Akkus ist im Internatsgebäude nicht zulässig. Diese Regelung dient der Sicherheit aller Bewohner und dem Schutz (Brandschutz) der Einrichtung.

Für ein Moped/ ein Motorrad kann nach Absprache eine begrenzte Parkplatzkapazität angeboten werden. Für jegliche Fahrzeuge der Internatsbewohner/-innen wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

14. Freizeitgestaltung

Zur Freizeitgestaltung stehen den Bewohner/-innen die vorgesehenen Räume und Gegenstände kostenfrei zur Verfügung. Ein sachgemäßer Umgang der ausgeliehenen Materialien ist Voraussetzung.

15. Verstöße gegen die Hausordnung

Mit der Unterschrift auf der Wohnvereinbarung hat sich der Bewohner/ die Bewohnerin zur Einhaltung der Hausordnung und des Jugendschutzkonzeptes verpflichtet. Bei minderjährigen Bewohner/-innen erkennen die Sorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift die Hausordnung und das Jugendschutzkonzept des Internats Elsterwerda an. Den Weisungen der Angestellten ist sofort Folge zu leisten. Die Heimleitung und die vom Träger ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Kontrolle die Zimmer auch in Abwesenheit der Bewohner/-innen zu betreten.

Verstöße gegen diese Hausordnung ziehen Sanktionen nach sich. Diese sind Aussprachen, mündliche und schriftliche Ermahnungen, Auflagen, vorübergehende Ausweisungen bis zu vier Turnuswochen, Aufhebung des Wohnverhältnisses.

Es werden diejenigen Personen aus dem Internat ausgewiesen, die das Gemeinschaftsleben der Bewohner/-innen erheblich durch Handlungen stören, die nicht den allgemeinen Regeln des menschlichen Zusammenlebens entsprechen.

Ein zweimaliges, unentschuldigtes Fernbleiben hat den Verlust des Internatsplatzes zur Folge.

Die **nicht** Inanspruchnahme des Internatsplatzes kann ebenfalls zum Verlust führen.

Bei Nichtanreise ist eine persönliche telefonische bzw. per E-Mail schriftliche Abmeldung notwendig. Bei den minderjährigen Bewohnern/-innen hat dies durch die Sorgeberechtigten zu geschehen.

16. Umgang mit Fotos/ Videos und das Recht am eigenen Bild

Foto/Videoerlaubnis und Recht am eigenen Bild

- Fotografieren und Filmen:

- Das Fotografieren und Filmen von Personen im Internat Elsterwerda und auf dem Gelände der Einrichtung ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen erlaubt.

- Minderjährige dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten fotografiert und gefilmt werden.

- Heimliche Aufnahmen sind untersagt und können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

- Nutzung der Aufnahmen:

- Aufnahmen, die auf dem Gelände gemacht wurden, dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Die Veröffentlichung (z. B. in sozialen Medien) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung aller abgebildeten Personen.

Ausschluss der Verletzung Dritter

- Wahrung der Persönlichkeitsrechte:

Alle Bewohner und Besucher verpflichten sich, die Rechte Dritter zu achten und keine Handlungen vorzunehmen, die diese verletzen könnten (z. B. Veröffentlichung von Bildern/ Videos ohne Zustimmung, Verbreitung diffamierender Inhalte).

- Verbotene Handlungen:

Es ist untersagt, Material zu erstellen oder zu verbreiten, das gegen geltendes Recht, die Würde anderer Personen oder deren Privatsphäre verstößt.

- Konsequenzen bei Verstößen:

Verstöße gegen diese Regelungen können zu rechtlichen Maßnahmen, Schadenersatzforderungen oder dem Ausschluss aus dem Internat Elsterwerda führen.

17. Verwarnungs- bzw. Ordnungsgelder

Verwarnungs- bzw. Ordnungsgeld wird erhoben bei:

- Rauchen in und an nicht dafür vorgesehenen Orten (10,00 EUR)
- Verstoß gegen die Brandschutzordnung (50,00 EUR)
- Verschmutzung der Küchen (bis 25,00 EUR)
- Reinigungsgebühren (10,00 EUR, auch anteilig möglich)
- Bei grob fahrlässiger Auslösung der Brandmeldeanlage werden die Kosten des Feuerwehreinsatzes auf den Verursacher umgelegt.

18. Sonstiges

BAB und BAföG werden nur für Anwesenheitszeiten gezahlt. Meldepflicht hat der Internatsbewohner/ die Internatsbewohnerin.

Tierhaltung ist im Internat grundsätzlich untersagt.

19. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft und setzt gleichzeitig die vorherige Hausordnung außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 01.12.2025



Rainer Pilz

Amtsleiter - Amt für Jugend, Familie und Bildung